

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

03.01.2025

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.550-172/22

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. Dezember 2019**

Zulassungsnummer:

Z-6.550-2456

Antragsteller:

Strulik GmbH

Neesbacher Straße 15
65597 Hünfelden

Geltungsdauer

vom: **3. Januar 2025**

bis: **3. Januar 2030**

Zulassungsgegenstand:

**Steuergeräte "SM-Ü 24V" und "SM-Ü 230V" für feuerwiderstandsfähige Abschlüsse besonderer
Bauart und Anwendung**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.550-2456 vom 19. Dezember 2019.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.550-2456 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften

Die Steuergeräte, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Steuergeräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Steuergeräte haben jeweils ein eigenes Gehäuse (siehe Anlage 1) und müssen jeweils die Energieversorgung und die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung (Haftmagnet oder elektrischer Stellmotor) enthalten. Sie müssen die von den angeschlossenen Rauchmeldern abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die jeweils angeschlossene Feststellvorrichtung auslösen. Für beide Steuergeräte muss die Software-Version 1.1 verwendet werden. Die Steuergeräte unterscheiden sich nur hinsichtlich der Versorgungsspannung:

- Das Steuergerät Typ "SM-Ü 230V" ist für eine Versorgungsspannung 230 V AC vorgesehen.
- Das Steuergerät Typ "SM-Ü 24V" ist für eine Versorgungsspannung 24 V DC vorgesehen.

Beide Steuergeräte müssen Anschlüsse für folgende Geräte aufweisen:

- eine Brandmelderschleife (zwei Rauchmelder "St-P-DA" oder "EVC-PY-DA" jeweils mit Sockel UB-6)
- ein Haftmagnet oder ein elektrischer Stellmotor (max. 8 W, 24 V DC) für eine Brandschutzklappe

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Tabelle 1: Betriebsumgebungsbedingungen der Steuergeräte nach Angabe des Herstellers

Schutzart	IP66
Lufttemperatur	+5°C bis +40 °C
relative Luftfeuchte	25 % bis 95 %

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Biedermann

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.